

BVerwG, Urteil vom 08.06.1973 – III C 60.72VG Karlsruhe20.04.1972III 105/71

Titel:

BVerwG: Urteil vom 08.06.1973 - III C 60.72

Normenketten:

§ 6 BVFG

§ 5 Abs. 1 Satz 1 7. FeststellungsDV

Amtlicher Leitsatz:

Bestätigung der Rechtsprechung. BVerwGE 30, 305 und 37, 38.

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

vorgehend:

VG Karlsruhe, Entscheidung vom 20.04.1972 - III 105/71

Rechtskraft:

rechtskräftig

Verfahrensrevision

Deutsche Volkszugehörigkeit eines Verfolgten

Der Wert des Streitgegenstandes wird für das Revisionsverfahren auf 1.000 DM festgesetzt.

Dr. Sieveking Dr. Dodenhoff Sigulla Dr. Messerschmidt Fandré

Verkündet am 8. Juni 1973

Kahle Angestellte als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Text1

Im Namen des Volkes!

hat der III. Senat des Bundesverwaltungsgerichts auf die mündliche Verhandlung vom 8. Juni 1973 in
Karlsruhe durch den Vorsitzenden Richter am Bundesverwaltungsgericht Dr. Sieveking und die Richter am
Bundesverwaltungsgericht Dr. Dodenhoff, Sigulla, Dr. Messerschmidt und Fandré

für Recht erkannt:

Die Revision gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts Karlsruhe vom 20. April 1972 wird
zurückgewiesen.

Der Kläger trägt die Kosten des Revisionsverfahrens.

I.

Der Kläger begehrt die Feststellung von Vertreibungsschäden an Hausrat, Betriebsvermögen und Bankguthaben. Er wurde 1909 in Ciechanow, Polen, geboren und ist mosaischen Glaubens. Von seinem Vater, Salomon R., übernahm er 1928 ein Textil- und Pelzwarengeschäft. Nach der Besetzung Polens wurde er enteignet und bis 1945 inhaftiert. Seither lebt er in der Bundesrepublik.

In seinem Antrag auf Schadensfeststellung beantwortete der - staatenlose - Kläger die Frage nach seiner Volkszugehörigkeit mit: Jude. Für das Bestehen und die Entziehung seines Geschäftes reichte er das Protokoll von zwei Zeugenaussagen aus Polen vom 23. Juni 1964 zum Beweis ein.

Nachdem der Kläger darauf hingewiesen worden war, daß die deutsche Volkszugehörigkeit Voraussetzung seines Anspruches sei, legte er die Fotokopie einer Aussage von Herrn Mosche G., nach der in der Familie des Klägers die Umgangssprache Deutsch gewesen und die Familie den deutschen Sprach- und Kulturkreis zuzurechnen sei, sowie eine ähnlich lautende Bescheinigung seitens der Vereinigung der ehemaligen Bewohner von Ciechanow in Israel vor. Ferner brachte der Rechtsanwalt des Klägers zwei gleichlautende Erklärungen von Herrn S. und Frau W. geborene S. aus dem Jahre 1970 bei, in denen zum Ausdruck kommt, daß der Kläger sich stets zum deutschen Volkstum bekannt und sich im Rahmen seiner geschäftlichen Tätigkeit ausschließlich der deutschen Sprache bedient habe.

Der Antrag des Klägers wurde abgelehnt, weil der Nachweis seiner deutschen Volkszugehörigkeit nicht erbracht sei. Auch die Beschwerde wurde zurückgewiesen. Zur Begründung wurde ausgeführt, daß in Polen eine jüdische Minderheit neben einer deutschen Minderheit anerkannt sei. Nach der amtlichen polnischen Statistik der Volkszählung 1921 hätten von rund 12.000 Einwohnern Ciechanows 4.400 zur jüdischen und nur zwei Personen zur deutschen Minderheit gehört. Nach seinen eigenen Angaben sei der Kläger Funktionär des örtlichen jüdischen Sportklubs gewesen; damit sei ein Bekenntnis zur polnischen jüdischen Minderheit erwiesen, das die Zugehörigkeit zum deutschen Volkstum ausschließe.

Auch die Klage hatte keinen Erfolg. Das Verwaltungsgericht führte aus, daß die deutsche Volkszugehörigkeit nach § 6 BVFG sowohl ein Bekenntnis zum deutschen Volkstum wie auch deren Bestätigung durch äußere Merkmale erfordere. Bekenntnis bedeute, daß sich der einzelne in seiner Heimat nach außen als Deutscher zu erkennen gegeben habe, sei es durch formelle Aufnahme in eine Volksliste oder durch schlüssiges Verhalten. Maßgeblicher Zeitpunkt für das Bekenntnis sei der Beginn des Verfolgungszeitraumes. Der Kläger habe für keinen Zeitpunkt bis Kriegsende ein Bekenntnis glaubhaft gemacht; er habe keinerlei konkrete Angaben darüber gemacht, auf welche Weise er ein Bekenntnis abgelegt habe. Der Gebrauch der deutschen Sprache und der Besitz deutscher Bücher stelle noch kein Bekenntnis dar. Zwar hätten die Geschwister Olga W. und Waldemar S. im Beschwerdeverfahren eine schriftliche Erklärung abgegeben, wonach ihnen persönlich bekannt sei, daß sich der Kläger stets zum deutschen Volkstum bekannt habe. Des näheren hätten sie erklärt, etwa 20 km von Ciechanow entfernt gewohnt und Einkäufe im Geschäft des Klägers getätigt zu haben, wobei der Kläger sich mit ihnen deutsch unterhalten habe. Durch diese Angaben der Zeugen werde nur der Gebrauch der deutschen Sprache und eine deutschfreundliche Einstellung des Klägers bestätigt, nicht aber ein Bekenntnis zum Deutschtum. Dies sei auch nicht durch schlüssiges Verhalten glaubhaft gemacht. Der Kläger habe nicht vorgetragen, geschweige denn durch Zeugenerklärung glaubhaft gemacht, daß er von seiner Umgebung als deutscher Volkszugehöriger angesehen worden sei. Nur durch Dritte ließe sich auf ein solches Bekenntnis mit der erforderlichen Sicherheit schließen. Es seien keine Anhaltspunkte dafür vorhanden, daß sich der Kläger von der jüdischen Minderheit abgewandt und der deutschen zugewandt habe. Zudem sei zu berücksichtigen, daß der Kläger seine Volkszugehörigkeit im Antrag

selbst mit "Jude" angegeben und daß er im Verwaltungsverfahren schriftlich erklärt habe, er sei Mitglied der jüdischen Minderheitsvertretung und Funktionär eines jüdischen Sportklubs gewesen. Das seien gewichtige Indizien, die gegen eine Zugehörigkeit des Klägers zum deutschen Volkstum sprächen. Auch wenn der Kläger sich im Hinblick auf diese Erklärungen auf Mißverständnisse berufen habe, so blieben doch Zweifel genug bestehen, die eine deutsche Volkszugehörigkeit des Klägers nicht als glaubhaft gemacht erkennen ließen.

Gegen das Urteil, in dem die Revision nicht zugelassen war, hat der Kläger Revision eingelegt und diese ausschließlich auf Verfahrensmängel gestützt. Gerügt wird, daß das Verwaltungsgericht den Sachverhalt unzureichend aufgeklärt, Zeugen nicht gehört und Beweismittel nicht verwertet habe. Der Kläger habe durch Vorlage einer eidesstattlichen Erklärung und mehrerer schriftlicher Erklärungen von Personen, die ihn zur fraglichen Zeit in Ciechanow gekannt hätten, glaubhaft zu machen versucht, daß er sich vor der Vertreibung nach außen als Deutscher zu erkennen gegeben habe. Das Verwaltungsgericht habe sich lediglich mit der Erklärung des Herrn S. und der Frau W. befaßt und ausgeführt, ihren Erklärungen sei nicht eindeutig zu entnehmen, daß der Kläger sich zum deutschen Volkstum bekannt habe, obwohl gerade dieses die Auffassung der Erklärenden gewesen sei. Das Verwaltungsgericht hätte daher die Pflicht gehabt, zumindest einen dieser Zeugen zu vernehmen.

Weitere Beweismittel habe das Verwaltungsgericht nicht einmal gewürdigt, obwohl Herr G. eingehende Angaben über die Zurechnung der Familie des Klägers zum deutschen Kulturkreis gemacht habe, wonach die Voraussetzungen eines Bekenntnisses zum deutschen Volkstum bei dem Kläger vorgelegen hätten. Auch hätte das Gericht diesen Zeugen, dessen Anschrift bekannt sei, um weitere Erläuterungen ersuchen müssen. Das gleiche gelte für die Erklärung des Leiters der Vereinigung ehemaliger Bewohner von Ciechanow. Wenn es darauf ankomme, daß der Verfolgte von seiner Umgebung als deutscher Volkszugehöriger angesehen worden sei, so hätten auch sämtliche von den Zeugen vorgebrachten Tatsachen berücksichtigt werden müssen.

Der Kläger beantragt,

das angefochtene Urteil sowie die zugrundeliegenden Bescheide aufzuheben und die Beklagte zu verpflichten, den Kläger unter Beachtung der Rechtsauffassung des Gerichts erneut zu bescheiden, hilfsweise,

unter Aufhebung des verwaltungsgerichtlichen Urteils die Sache zur anderweitigen Verhandlung und Entscheidung zurückzuverweisen.

Der Beteiligte beantragt,

die Revision zurückzuweisen

und stellt gegenüber dem Hilfsantrag keinen Gegenantrag.

II.

Die fristgerecht eingelegte Revision ist zulässig, jedoch nicht begründet.

Da eine Verfahrensrevision vorliegt, ist die Rechtsauffassung des Verwaltungsgerichts nicht in Frage gestellt. Sie gibt auch keinen Anlaß, Grundsatzfragen zu erörtern. Abweichungen von der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts sind nicht ersichtlich. Das Verwaltungsgericht hebt im Rahmen von § 5 der 7. FeststellungsDV mit Recht auf § 6 BVFG ab. Es unterscheidet demgemäß zwischen dem zunächst erforderlichen Bekenntnis zum deutschen Volkstum und dessen Bestätigung durch die in § 6 BVFG genannten Merkmale. Das Verwaltungsgericht hat auch in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften und der dazu ergangenen Rechtsprechung ausgeführt, daß die Zugehörigkeit zum deutschen Sprach- und Kulturkreis für ein Bekenntnis zum deutschen Volkstum

nicht genügt, sondern daß es auf den in Erscheinung getretenen Willen ankommt, zum deutschen Volkstum zu gehören. Dabei kann das Gesamtverhalten in schlüssiger Weise ein zum Ausdruck gebrachtes Bekenntnis ergeben (Urteile des Bundesverwaltungsgerichts vom 24. Oktober 1968 - BVerwG III C 121.67 - [BVerwGE 30, 305], vom 9. Dezember 1970 - BVerwG III C 159.69 - und vom 10. Dezember 1970 - BVerwG III C 63.69 - [BVerwGE 37, 38]).

Als maßgeblichen Zeitpunkt für das Bekenntnis zum deutschen Volkstum sieht das Verwaltungsgericht allerdings den Beginn des Verfolgungszeitraumes an; abzustellen ist jedoch auf einen Zeitraum, der vor der nationalsozialistischen Machtergreifung in Deutschland liegt. Auf dieser unrichtigen zeitlichen Bezugnahme beruht das Urteil indessen nicht, da das Verwaltungsgericht für keinen Zeitpunkt ein solches Bekenntnis festgestellt hat.

In dieser Hinsicht rügt die Revision zu Unrecht unzureichende Sachaufklärung. Soweit es um die Erklärungen, der in Israel wohnhaften Bekannten des Klägers geht, besagen diese lediglich, daß in der Familie des Klägers deutsch gesprochen worden ist, so daß sowohl der Kläger wie seine Familie zum deutschen Kulturkreis gehört habe. Darin liegt jedoch, wie der Senat wiederholt ausgesprochen hat (vgl. die oben angeführte Rechtsprechung), noch kein Bekenntnis zum deutschen Volkstum. Das Verwaltungsgericht konnte somit die Richtigkeit der abgegebenen Erklärungen unterstellen, ohne daß damit die Zugehörigkeit des Klägers zum deutschen Volkstum dargetan war. Zu weiteren Ausforschungen war kein Anlaß gegeben, da der Kläger insoweit keine weiteren Tatsachen unter das Zeugnis der Erklärenden gestellt hatte.

Im Ergebnis gilt Gleiches hinsichtlich der Erklärungen des Herrn Waldemar S. und der Frau Olga W.. Diese in Düsseldorf wohnenden Zeugen haben zwar in wörtlich gleichen Erklärungen zum Ausdruck gebracht, daß der Kläger sich zum deutschen Volkstum bekannt habe. Das hat das Verwaltungsgericht, jedoch mit Recht als nicht ausreichend angesehen, weil es an konkreten Angaben darüber fehlt, worin das Bekenntnis des Klägers gelegen habe. Der Gebrauch der deutschen Sprache beim Verkauf von Textilien an die Zeugen kann ein solches Bekenntnis noch nicht glaubhaft machen. Wenn die Zeugen auch im Ergebnis ihrer Erklärungen das Bekenntnis des Klägers zum deutschen Volkstum zum Ausdruck gebracht haben, erscheint es nicht fehlerhaft, daß das Verwaltungsgericht von einer Vernehmung abgesehen hat. Der Nachweis, sich in einer Zeit zum Deutschtum bekannt zu haben, als die hier in Frage stehenden Folgen dieses Bekenntnisses noch keineswegs ersichtlich waren, ist zwar besonders schwierig. Schriftliche Erklärungen von Bekannten gehen häufig am Kernpunkt vorbei oder sie sind zu abstrakt gehalten, um den erforderlichen Beweis zu erbringen. Dafür genügt nicht eine bloße Rechtsbehauptung; vielmehr ist die Angabe von Tatsachen erforderlich, aus denen auf die Richtigkeit der Rechtsbehauptung geschlossen werden kann. Grundsätzlich sollte daher die Möglichkeit, Zeugen aus der Heimat eines Verfolgten zu vernehmen, aufgegriffen werden, da nur so ein deutliches Bild und die Überzeugung des Gerichts in der einen oder anderen Richtung gewonnen werden kann.

Um einen Verfahrensfehler in dieser Hinsicht darzutun, bedarf es jedoch des Vortrags von Tatsachen, die durch Zeugenaussagen belegt werden sollen und die auf ein Bekenntnis des Antragstellers durch ausdrückliche Erklärungen oder schlüssiges Gesamtverhalten schließen lassen. Daß die bisherigen Angaben der Zeugen nicht ausreichen, hat das Verwaltungsgericht mit Recht ausgeführt. An weiterem Vortrag hat es der Kläger - auch im Revisionsverfahren - fehlen lassen. Die Aufklärungspflicht des Gerichts enthebt den Kläger nicht der Mitwirkungspflicht durch Darlegung aller in Betracht kommenden Tatsachen. Deswegen konnte auch insoweit die Rüge des Klägers nicht durchgreifen. Die Revision war daher mit der Kostenfolge aus § 154 Abs. 2 VwGO zurückzuweisen.



Zitiervorschlag:

BVerwG Urt. v. 8.6.1973 – III C 60.72, BeckRS 1973, 31305721